

# Beleuchtender Bericht zur ausserordentlichen Gemeindeversammlung

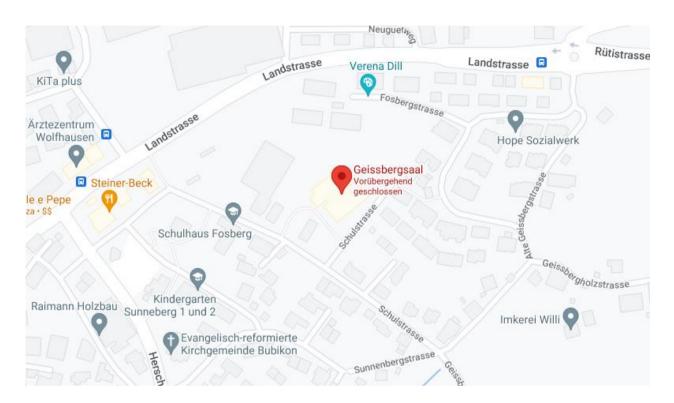
**Politische Gemeinde Bubikon** 

Mittwoch, 13. September 2023 (neu) um 19:30 Uhr im Geissbergsaal, Schulstrasse 11, 8633 Wolfhausen

# **Allgemeine Informationen**

# Durchführungsort

Die Gemeindeversammlung wird im Geissbergsaal, Schulstrasse 11 in Wolfhausen durchgeführt und beginnt (neu) um 19:30 Uhr.



# Aktenauflage der Gemeinde Bubikon

Die Akten liegen ab **Montag, 14. August 2023**, im Gemeindehaus (Schalter Präsidiales und Kultur) während den ordentlichen Öffnungszeiten zur Einsicht auf und können zudem von der Gemeindewebseite www.bubikon.ch heruntergeladen oder bei der Gemeindeverwaltung bestellt werden.

Schalteröffnungszeiten Gemeindeverwaltung:

Montag: 08.00 - 11.30 Uhr / Nachmittag: Termine nach Vereinbarung

Dienstag: 08.00 - 11.30 Uhr und 14.00 - 18.30 Uhr Mittwoch: 08.00 - 11.30 Uhr und 14.00 - 16.30 Uhr

Donnerstag: 08.00 - 11.30 Uhr / Nachmittag: Termine nach Vereinbarung

Freitag: 07.00 - 14.00 Uhr (durchgehend)

#### Weitere Informationen

Die Abteilung Präsidiales und Kultur steht Ihnen bei Fragen rund um die Gemeindeversammlung gerne zur Verfügung (Tel. 055 253 33 60 oder gemeinde@bubikon.ch).

# Traktanden

- Genehmigung der «Verordnung über die Gebühren für S. 4 13 Siedlungsentwässerungsanlagen» (GebV) und Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2024
- 2. Beantwortung allfälliger Anfragen § 17 Gemeindegesetz (GG) S. 14

# **Traktandum 1:**

# Genehmigung der «Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen» (GebV) und Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2024

Referent: Martin Kurt, Ressortvorsteher Tiefbau und Werke

# Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die «Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen» (GebV) und Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2024 zu Genehmigen.

#### **Beleuchtender Bericht**

# Vorlage in Kürze

Da der Mengenpreis von Fr. 4.65 pro m³ Wasserbezug, gemäss der heutigen Verordnung vom 9. Juni 2010, nur eine Verbrauchsgebühr ist, und eine verursachergerechte Regenabwassergebühr seit Jahren fehlt, sowie für die Gesamtbevölkerung der Mengenpreis von CHF 4.65 pro m³ Wasserbezug nicht zufriedenstellend ist, empfiehlt sich die Gebührenverordnung den aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

Kurz zusammengefasst (aktuelle Verordnung vom 9. Juni 2010):

- Nur Verbrauchsgebühr / keine Grundgebühr
- Der Anteil Regenabwasser (ca. 30 % der Gesamtkosten) werden seit Jahren nicht berücksichtigt, somit nicht Verursachergerecht
- Entspricht nicht mehr der heutigen Empfehlungen vom Branchenverband (VSA) und Preisüberwacher
- Ist für die Gesamtbevölkerung in unserer Gemeinde nicht zufriedenstellend

Die nun zur Abstimmung vorliegende Gebührenverordnung für Siedlungsentwässerung der Gemeinde Bubikon behebt die heutigen erwähnten Mängel. Sie wurde mit all den Rückmeldungen aus der Bevölkerung, den neuesten Empfehlungen des Branchenverbandes (VSA), Wegleitung der Vorlage zur Siedlungsentwässerungsverordnung Kanton Zürich (AWEL) und Preisüberwacher, durch Fachgremien verursachergerecht erarbeitet.

### **Vorlage im Detail**

Die kommunale Siedlungsentwässerung ist in der Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO) vom 9. Juni 2010 sowie in der Verordnung über die Gebühren für die Siedlungsentwässerungsanlagen (GebV) geregelt.

Gestützt auf die Bestimmungen des Finanzhaushaltsgesetzes müssen die Aufwendungen der Siedlungsentwässerung vollumfänglich aus Gebühreneinnahmen gedeckt werden. Gemäss Art. 3 der Verordnung über die Gebühren für die Siedlungsentwässerungsanlagen (GebV) sind die Gebühren so anzusetzen, dass mit dem gesamten Gebührenertrag sämtliche Kosten der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen (inkl. Abschreibungen, Verzinsung und Beiträge an Dritte), insbesondere für Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Optimierung, Erneuerung und Erweiterung von den Gebührenpflichtigen gedeckt werden.

Mit dem aktuellen Mengenpreis, per 1. Januar 2021, von CHF 4.65 pro m³ Wasserbezug kann ein Gesamtertrag von rund 2 Mio. Franken erzielt werden. Der Gemeinderat beabsichtigt aktuell keine Erhöhung des Gebührenertrags. Die Anpassung des Gebührenmodells soll grundsätzlich ertragsneutral erfolgen.

Mit der Annahme der neu erarbeiteten Gebührenverordnung werden grundsätzlich keine Mehreinnahmen zum heutigen Gesamtertrag von rund 2 Mio. Franken erzielt. Es gibt jedoch eine verursachergerechte Umlagerung die unter anderem das Regenabwasser berücksichtigt. Dies führt unweigerlich bei grossflächigen Grundstücken mit einem hohen Versiegelungsgrad (zum Beispiel Gewerbe) zu Mehrkosten, wo jahrelang eingespart wurde.

<u>Vergleich mit der heutigen Verordnung und der vorliegenden Gebührenverordnung</u> (ergänzende Details sind aus der Gebührenverordnung zu entnehmen)

#### Empfehlung zur Aufteilung der Regenwasser- und Schmutzabwassergebühr

Gemäss AWEL fallen ca. 30 % der gesamten Kosten der Siedlungsentwässerung bei der Regenwasserentsorgung an. Der Gemeinderat hat bei der Kalkulation der Tarife eine Aufteilung von einem Drittel Regenabwasser- und zwei Dritteln Schmutzabwassergebühr berücksichtigt.

#### Gebühren

Bisher werden im Bereich der Siedlungsentwässerung Benutzungsgebühren (Mengengebühren) und Anschlussgebühren erhoben, zuzüglich der Mehrwertsteuer.

### Benutzungsgebühr

	Bisher	Neu		
Mengengebühr	2.50 CHF pro m <sup>3</sup> Wasserbezug	Staffeltarif (Schmutzabwasser):		
	(Gemäss GRB 2020-2011 Erhöhung	0 bis 50 m <sup>3</sup>	Fr.	200.00
	der Gebühr auf CHF 4.65)	51 bis 500 m <sup>3</sup>	Fr.	2.50
		501 bis 3'000 m <sup>3</sup>	Fr.	2.15
		3'001 bis 5'000 m <sup>3</sup>	Fr.	1.70
		über 5'000 m³	Fr.	1.35
Grundgebühr	CHF 0.00	Entwässerte Fläche (Regenabwasser):		
		CHF 0.72 pro m <sup>2</sup> befestigte Fläche gem.		
		amtlicher Vermessung		

Neu soll die Benutzungsgebühr als Summe zweier Komponenten erhoben werden, nämlich:

Als Regenabwassergebühr pro angeschlossenes Grundstück, aufgrund der effektiv entwässerten Fläche, welche auf Basis der befestigten Fläche gemäss amtlicher Vermessung erhoben wird, und als Schmutzabwassergebühr aufgrund des genutzten Wassers (Verbrauch in m³) zuzüglich der Mehrwertsteuer. Dabei soll die Regenabwassergebühr ungefähr einen Drittel des Gesamtertrages an den Benutzungsgebühren ausmachen. Der Rest von circa zwei Dritteln entfällt auf die Schmutzabwassergebühr. Die Höhe der Benutzungsgebühr (Mengengebühr und Grundgebühr) wird durch die laufenden Kosten und die anstehenden Investitionen bestimmt und durch den Gemeinderat jährlich festgelegt.

Für die Festlegung der effektiv entwässerten Flächen wird auf die befestigte Fläche gemäss amtlicher Vermessung abgestützt. Die Flächen gemäss amtlicher Vermessung werden wie folgt berücksichtigt:

Gebäude und Strassen: Faktor 1 Übrige befestigte Flächen: Faktor 0.9

Die Grundeigentümer erhalten bei der erstmaligen Erhebung die Gelegenheit, die Daten gemäss amtlicher Vermessung durch Erbringung eines Nachweises (z.B. Ausführungspläne) korrigieren zu lassen. Für die weiteren Einzelheiten zum neuen Gebührenmodell wird auf die Gebührenverordnung für Siedlungsentwässerungsanlagen, welche den Akten zur Gemeindeversammlung beiliegt, verwiesen.

#### Anschlussgebühr

	Bisher	Neu		
Anschlussgebühr	1.3 % des	Regenabwasser:		
	Gebäudeversicherungswerts	CHF 15.00 pro m <sup>2</sup> entwässerte Fläche		
	bzw. der baulichen	Schmutzabwasser:		
	Wertvermehrung	Benützungszuschlag pro Wohneinheit		
		Erste Wohneinheit CHF 5'000.00		
		Weitere Wohneinheit CHF 1'000.00		
		Einstellplatz in Garage CHF 200.00		
		Gewerbe CHF 3'000.00		
		Gewerbe Zuschlag je		
		Belastungswert (DU) CHF 400.00		

Die Anschlussgebühr wird gegenwärtig nach dem Zeitwert der angeschlossenen Bauten (Gebäudeversicherungswert) bemessen. Sie beträgt zurzeit 1.3 % des Versicherungswertes sämtlicher Haupt- und Nebenbauten, zuzüglich der Mehrwertsteuer.

Das System der Anschlussgebühr soll so geändert werden, dass diese pro Quadratmeter der effektiv entwässerten Fläche erhoben wird. Bemessungsgrundlage bildet die befestigte Fläche gemäss der amtlichen Vermessung.

Unter Berücksichtigung der Nettoanlagesumme der Siedlungsentwässerung (CHF 67.574 Mio.) und der effektiv entwässernden Flächen ergibt sich eine maximal mögliche Anschlussgebühr von CHF 21.81 pro Quadratmeter.

Der Gemeinderat schlägt jedoch vor, die Anschlussgebühr auf CHF 15 pro Quadratmeter festzusetzen. Das ergibt bei einer Überbauung der noch freien Flächen Gebühreneinnahmen von rund CHF 3 Mio. (unter der Annahme, dass der Überbauungsgrad der zukünftig zu erstellenden Bauten ähnlich ist wie heute).

Bei Erweiterungen der entwässerten Flächen durch Neu- oder Anbauten, zusätzliche Versiegelungen sowie auch mit dem Einbau von zusätzlichen Wohn- oder Gewerbeeinheiten und Garagen werden Nachforderungen für die Anschlussgebühren fällig. Diese werden auf der Differenz zwischen der alten und neuen Bemessungsgrundlage erhoben.

Der Betrieb und Unterhalt der mit Ausnahme von kleinen Abschnitten erstellten Groberschliessung soll durch das neue Gebührensystem verursachergerecht allen Gebührenzahlern überbunden werden. Mit dieser sinnvollen Gebührenpolitik resp. Finanzplanung wird in Zukunft die Finanzierung der Infrastrukturanlagen in der Abwasserentsorgung gesichert.

#### Stellungnahme Preisüberwacher

Gestützt auf Art. 2 Preisüberwachungsgesetz (PüG) ist die Gemeinde verpflichtet, bei einer Änderung der Bemessungsgrundlagen für die Gebühren sowie für die Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung im Bereich der Siedlungsentwässerung den Preisüberwacher anzuhören. Der Preisüberwacher kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 PüG). Damit verfügt die Preisüberwachung im Falle der Gebühren für die Siedlungsentwässerung der Gemeinde Bubikon über ein Empfehlungsrecht.

Mit Schreiben vom 4. und 6. April 2022 hat der Gemeinderat Bubikon dem Preisüberwacher die Unterlagen zur geplanten Anpassung der Gebührenverordnung für Siedlungsentwässerungs-anlagen zur Prüfung und Stellungnahme eingereicht. Weil die Gemeinde Bubikon die wiederkehrenden Gebühren (Erhöhung Mengengebühr auf CHF 4.65 pro m³) gemäss der Empfehlung des Preisüberwacher vom 11. Februar 2020 angepasst hat, hat der Preisüberwacher in seiner Empfehlung vom 2. Juni 2022 auf die erneute Stellungnahme zu Gebührenhöhe verzichtet. Er nimmt in seiner Empfehlung lediglich zur geplanten Anpassung der Anschlussgebühren Stellung. Diese lautet wie folgt:

Auszug aus der Empfehlung vom 2. Juni 2022 (vollständige Empfehlung siehe Unterlagen zur Gemeindeversammlung):

#### «3. Empfehlung

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen und in Anwendung der Artikel 2, 13 und 14 PüG empfiehlt der Preisüberwacher der Gemeinde Bubikon:

- Die Anschlussgebühren für keinen Liegenschaftstypen um mehr als 20 % zu verändern

Da die Abwassergebühren der Gemeinde Bubikon sehr hoch sind, legt der Preisüberwacher der Gemeinde nahe, Massnahmen zu ergreifen, die dazu dienen, Kostenersparnisse zu erzielen und die Gebühren regelmässig einer vertieften Prüfung zu unterziehen und gegebenenfalls zu senken.»

Zur geplanten Anpassung der Gebührenverordnung für Siedlungsentwässerungsanlagen bei der Bemessung der jährlichen Benutzungsgebühren, nimmt der Preisüberwacher keine Stellung. Auf Nachfrage hin antwortet Frau Lüdi (Preisüberwachung) mit E-Mail vom 8. Juni 2022 wie folgt (E-Mail liegt den Akten zur Gemeindeversammlung bei):

«Da die Gemeinde Bubikon ein Gebührenmodell (Staffeltarif für Schmutzwasser kombiniert mit einer Regenabwassergebühr) vorsieht, welches auch vom Preisüberwacher empfohlen wird, haben wir uns diesbezüglich nicht geäussert.»

#### Inkraftsetzung

Die Inkraftsetzung der neuen Gebührenverordnung für Siedlungsentwässerungsanlagen ist per 1. Januar 2024 vorgesehen. Somit werden die neuen Gebühren erstmals im Dezember 2024 für die Periode vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 verrechnet. Für die Bemessung der Anschlussgebühren wird auf die Übergangsbestimmungen in der Gebührenverordnung (Artikel 7.3) verwiesen.

# Personalaufwand in der Verwaltung

Für die Einrichtung des Gebührenfakturierungs-Systems werden in der Gemeindeverwaltung vorübergehend höhere Aufwendungen anfallen. Der Gemeinderat behält sich vor, bei Bedarf externe Unterstützung für den einmaligen Einrichtungsaufwand beizuziehen. Die zusätzlich benötigte Stelle soll in der Abteilung Tiefbau und Werke geschaffen werden. Diese zusätzliche Stelle wird solange benötigt bis die ersten Rechnungen und deren Bereinigung erledigt sind. Die jährliche Bereinigung der neuen, befestigten Flächen infolge Neu- und Umbauten wird zusammen mit der Abteilung Hochbau koordiniert. Zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt diese Schnittstelle automatisch zwischen der Abteilung Hochbau und der Abteilung Finanzen.

#### Wortlaut der neuen Gebührenverordnung für Siedlungsentwässerungsanlagen

Die neue Gebührenverordnung für Siedlungsentwässerungsanlagen der Gemeinde Bubikon im Anhang 1 bildet einen Bestandteil dieses Protokolls und hat ebenfalls öffentlich aufgelegen. Der genaue Wortlaut ist dieser Verordnung zu entnehmen.

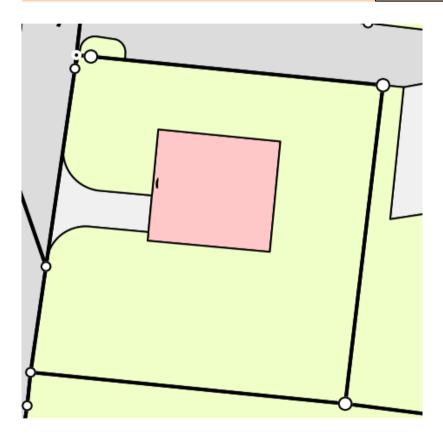
# Rechnungsbeispiel

Einfamilienhaus EFH – Basis:

- Wasserverbrauch (2022): 221 m<sup>3</sup>

# Altes Berechnungsmodell bis 2023

	Menge (m3)	
Mengengebühr (CHF 4.65)	221	CHF 1'027.65
Grundgebühr		keine
Total Gebühr alt		CHF 1'027.65



# Einfamilienhaus EFH – Basis:

- Wasserverbrauch (2022): **221** m<sup>3</sup>
- Fläche Grundstück (nicht relevant): 549 m²
- Entwässerte Fläche (Gebäude (rot) befestigte Flächen (grau)) gem. amtl. Vermessung: 166 m²

# Neue Berechnungsmodell bis 2023 /beziehungsweise bei Annahme ab 1. Januar 2024

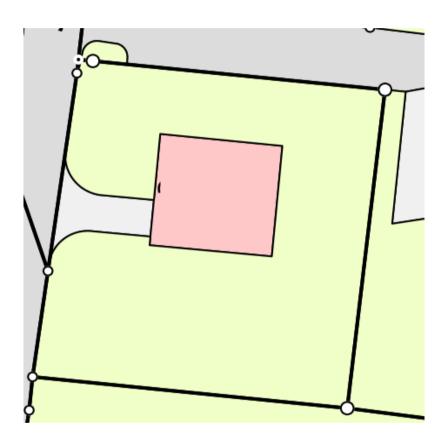
	Menge (m3)	Fläche (m2)		Differenz %	Differenz CHF
Staffeltarif (Schmutzabwasser)	221	[	CHF 627.50		
Grundgebühr entw. Fläche (Rege	enabwasser)	166	CHF 120.67		
Total Gebühr neu			CHF 748.17	-27%	-279.48

#### Mehrfamilienhaus MFH – Basis:

Wasserverbrauch (2022): 379 m<sup>3</sup>

# Altes Berechnungsmodell bis 2023

	Menge (m3)	
Mengengebühr (CHF 4.65)	379	CHF 1'762.35
Grundgebühr		keine
Total Gebühr alt		CHF 1'762.35



# Mehrfamilienhaus MFH – Basis:

- Wasserverbrauch (2022): **379** m<sup>3</sup>
- Fläche Grundstück (nicht relevant): 1'049 m²
- Entwässerte Fläche (Gebäude (rot) befestigte Flächen (grau)) gem. amtl. Vermessung: 319 m²

# Neue Berechnungsmodell bis 2023 /beziehungsweise bei Annahme ab 1. Januar 2024

	Menge (m3)	Fläche (m2)		Differenz %	Differenz CHF
Staffeltarif (Schmutzabwasser)	379	)	CHF 1'022.50		
Grundgebühr entw. Fläche (Regenabwasser) 319			CHF 231.08		
Total Gebühr neu			CHF 1'253.58	-29%	-508.77

# Rechnungsbeispiel

# Gewerbe - Basis:

- Wasserverbrauch (2022): 72 m<sup>3</sup>

# Altes Berechnungsmodell bis 2023

	Menge (m3)	
Mengengebühr (CHF 4.65)	72	CHF 334.80
Grundgebühr		keine
Total Gebühr alt		CHF 334.80



# Gewerbe - Basis:

- Wasserverbrauch (2022): 72 m<sup>3</sup>
- Fläche Grundstück (nicht relevant): 1'855 m²
- Entwässerte Fläche (Gebäude (rot) befestigte Flächen (grau)) gem. amtl. Vermessung: 1'643 m²

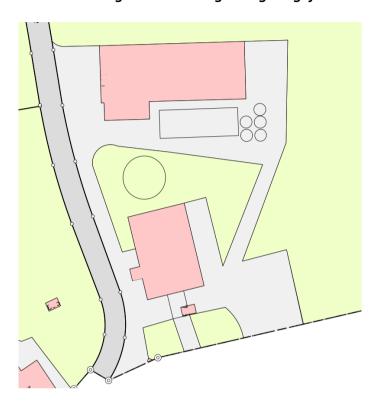
# Neue Berechnungsmodell bis 2023 /beziehungsweise bei Annahme ab 1. Januar 2024

	Menge (m3)	Fläche (m2)		Differenz %	Differenz CHF
Staffeltarif (Schmutzabwasser)	72	<u>)</u>	CHF 255.00		
Grundgebühr entw. Fläche (Rege	enabwasser)	1'643	CHF 1'190.96		
Total Gebühr neu			CHF 1'445.96	332%	1'111.16

# Rechnungsbeispiel gemäss neuem Gebühren, bei Annahme, ab 1. Januar 2024

Landwirtschaftsbetriebe – Basis wie die vorgängigen aufgeführten Rechnungsbeispiele:

- Wasserverbrauch (2022): **240** m<sup>3</sup>
- Entwässerte Fläche (Gebäude (rot) befestigte Flächen (grau)) gem. amtl. Vermessung: <u>2'648</u> m<sup>2</sup>
  Nur die Flächen welche das Oberflächenwasser effektiv in einer
  Siedlungsentwässerungsanlage zugeführt werden!



Kantons-, Kommunal-, und Privatstrassen – Basis:

- Entwässerte Fläche (dunkelgrau) gem. amtl. Vermessung: x'xxx m² x Flächentarif Regenabwasser (aktuell CHF 0.72 pro m²)

Nur die Flächen welche das Oberflächenwasser effektiv in einer Siedlungsentwässerungsanlage zugeführt werden!



# Stellungnahme des Gemeinderates zur Empfehlung vom Preisüberwacher

Der Gemeinderat hat bei der Ermittlung der Ansätze für die Anschlussgebühren darauf geachtet, dass die Anschlussgebühren für die meisten Liegenschaftstypen auf ähnlicher Höhe zu liegen kommen wie nach dem bisherigen Bemessungssystem. Weil die Bemessungsgrundlage jedoch eine ganz andere ist, ist es nicht möglich, für sämtliche Liegenschaftstypen eine Abweichung von maximal 20 % sicherzustellen.

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass eine Anpassung der Anschlussgebühr an die geltenden Empfehlungen sinnvoll ist. Weil die Bemessungsgrundlage für die jährliche Benutzungsgebühr und die Anschlussgebühr dieselbe ist, ergibt sich ein stimmiges Gebührenkonzept.

Die Empfehlung betreffend den anzustrebenden Kostenersparnissen nimmt der Gemeinderat ernst. Mit einem strikten Kostenmanagement überwacht er die Aufwandentwicklung laufend. Ausserdem wird der Abwasserhaushalt mit einem jährlichen Bericht zum Finanzmanagement, welcher auch eine Finanzplanung für die kommenden fünfzehn Jahre enthält, einem regelmässigen Monitoring unterzogen. Der Gemeinderat prüft ausserdem, ob künftig z.B. durch den Anschluss an eine regionale Kläranlage, Synergien gewonnen werden können.

# Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission:

Die RPK hat die revidierte Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen (GebV) der Gemeinde Bubikon geprüft.

• Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung vom 13. September 2023 die vorliegende revidierte "Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen (GebV)" der Gemeinde Bubikon zur Annahme.

# Begründung:

Die RPK beurteilt das neue Gebührenmodell, das in seiner Form vom Preisüberwacher wie auch vom Verband der Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) empfohlen wird, im Grundsatz als positiv, da die Gebühren verursachergerecht festgelegt und auch Anreize für individuelle Massnahmen, wie z.B. Retentions- oder Versickerungsanlagen, belohnt werden. Den administrativen Aufwand für die Bereinigung und Bewirtschaftung der für die Gebührenberechnung erforderlichen Daten (befestigte Flächen) und die damit verbundenen Mehrkosten sind bei einem jährlichen Gesamtaufwand von rund CHF 2 Mio. zu relativieren.

Bubikon, 20.07.2023

Im Namen der Rechnungsprüfungskommission

Der Präsident

Silvan Scheiwiller

Puedi Wild

# Traktandum 2: Beantwortungen allfälliger Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz (GG)

Die Stimmberechtigten können über Angelegenheiten von allgemeinem Interesse der politischen Gemeinde Anfragen nach § 17 GG einreichen und deren Beantwortung in der Gemeindeversammlung verlangen. Solche Anfragen sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten. Anfragen, die spätestens zehn Arbeitstage vor einer Versammlung eingereicht werden, beantwortet der Gemeinderat spätestens einen Tag vor dieser Versammlung schriftlich. Spätestens in der Versammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

Dieses Traktandum wird an der Gemeindeversammlung nur behandelt, wenn dem Gemeinderat eine Anfrage eingereicht wird.

# Wichtige Informationen für Anfragesteller:

Am Versammlungstag:

- Der Gemeindepräsident weist die Versammlung auf die eingegangenen Anfragen hin.
- Der Gemeindepräsident fragt die anfragestellende Person an, ob sie auf das Vorlesen der Anfrage und der Antwort besteht.
  - Ist dies der Fall, werden die Texte vorgelesen.
- Im Anschluss hat die anfragestellende Person die Möglichkeit, dem Gemeinderat mitzuteilen, ob sie mit der Antwort einverstanden ist oder nicht.
  - Zu diesem Zweck hat sich die anfragestellende Person beim Mikrophon einzufinden.
- Die anfragestellende Person kann weitere Voten abgeben, diese haben sich an die Versammlung zu richten und nicht an den Gemeinderat. Der Gemeinderat beantwortet grundsätzlich keine Zusatzfragen zur Anfrage.
- Eine Mehrheit der Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfinden soll.
- Wird eine Diskussion gewünscht, dauert diese so lange, bis sich keine Redner mehr melden.
   Der Gemeinderat beteiligt sich nicht an dieser Diskussion.
- Aus der Versammlung kann jederzeit ein Antrag auf Abbruch der Diskussion gestellt werden. Über diesen Antrag ist sofort abzustimmen. Wird der Antrag angenommen, wird die Diskussion abgebrochen.
- Wenn die Versammlung keine Diskussion wünscht, ist das Traktandum erledigt.